



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Abfallbehandlungsanlage

vom 10.02.2020

Betreiber: Firma Recycling-Center Kirchhoff GmbH am Standort Overhoffstr. 33-35
in 44149 Dortmund

Die Firma Recycling-Center Kirchhoff GmbH betreibt am o. g. Standort eine Abfallbehandlungsanlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen
(Nrn. 8.12.3.2, 8.4, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung:	22.05.2019
Vor-Ort-Aufwand:	11 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	15 h
Gesamtaufwand:	26 h
Art der Revision:	<input type="checkbox"/> angemeldet / <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall), Lärmemissionen

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbeseid gemäß § 16 BImSchG vom 11.10.2007, Az.: 52-HA-0035/06/0804.2-Ko/Stern, § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel:

- formeller Mangel bei der Umsetzung einer Messverpflichtung (Messung der gefassten Quelle ist nicht fristgerecht umgesetzt worden)
- materielle Mängel bei Umsetzung von Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung (Tor geöffnet, keine Funktion der Torluftschleieranlage, Tor beschädigt)
- materieller Mangel bei der Umsetzung von Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft (Ergebnisse zur Selbstüberwachung können zum Zeitpunkt der Inspektion und auch im Nachgang zu dieser nicht vorgelegt werden)
- materielle Mängel bei der Lagerung von Abfällen (Lagerung von Elektro- und Elektronikschrott)

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde vor Ort, bzw. durch Revisionsschreiben zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Hinweis:

- Die Torluftschleieranlage wurde im Nachgang zur Inspektion in Betrieb gesetzt sowie das Tor instandgesetzt;
- Die Messverpflichtung wurde nachgeholt und die Berichte vorgelegt

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.